

120. Das Gericht kann den Angeklagten auch dann aus dem Sitzungszimmer entfernen, wenn es befürchtet, ein Zeuge werde, falls er in Gegenwart des Angeklagten vernommen werde, infolge eines schweren Nervenleidens nicht aussagen können, daß er durch die Handlung des Angeklagten davongetragen hat.

III. Straffenat. Urt. v. 9. November 1939 g. St. 3 D 632/39.

I. Landgericht Hamburg.

Der Angeklagte hatte versucht, die H. zu notzüchtigen. Seine Handlungsweise hatte bei der Verletzten eine schwere Nervenschädigung zur Folge gehabt. Als die H. in der Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten als Zeugin vernommen werden sollte, fiel sie alsbald nach dem Beginn ihrer Vernehmung in Krämpfe. Die Sitzung mußte unterbrochen werden. Als sie wieder aufgenommen wurde, nachdem sich die Zeugin etwas erholt hatte, beschloß das Gericht, den Angeklagten zeitweise aus dem Sitzungssaale zu entfernen. Nach der Sitzungsniederschrift hat das Gericht diesen Beschluß mit der Befürchtung begründet, „die Zeugin werde bei Anwesenheit des Angeklagten wieder in die Krämpfe zurückfallen“. Später ist die

Sitzungsniederschrift berichtigt worden. In der berichtigten Form lautet der Beschluß, der Angeklagte solle vorübergehend den Sitzungssaal verlassen, da zu befürchten sei, „die Zeugin werde in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen“.

Der Angeklagte rügt mit der Revision u. a. Verletzung des § 247 Abs. 1 StPD. Dabei stützt er sich auf den ursprünglichen Wortlaut der Sitzungsniederschrift.

Aus den Gründen:

Nach der ursprünglichen Fassung der Niederschrift sollte der Angeklagte den Saal verlassen, weil zu befürchten sei, die Zeugin G. werde in seiner Anwesenheit wieder in die Krämpfe zurückfallen. Der Verteidiger legt die Begründung dahin aus, das Gericht habe die Entfernung des Angeklagten lediglich mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Zeugin angeordnet. Hierzu ist folgendes zu sagen.

Das RG. hat es schon wiederholt gebilligt, daß das Gericht mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Angeklagten angeordnet hatte, diesen während der Vernehmung eines ärztlichen Sachverständigen, der über dessen Gesundheitszustand vernommen werden sollte, aus dem Sitzungssaale zu entfernen (RGSt. Bd. 49 S. 40, Bd. 60 S. 313, Bd. 73 S. 306). Die Frage, ob die in diesen Entscheidungen entwickelten rechtlichen Gesichtspunkte auch dann zutreffen, wenn nicht der Gesundheitszustand des Angeklagten, sondern der eines Zeugen gefährdet ist, kann indes hier dahingestellt bleiben, weil der Senat den Beschluß auch in seiner ursprünglichen Fassung in dem Sinne versteht, den das Gericht durch die neue Fassung hat klarstellen wollen.

Der Grundgedanke der Bestimmung des § 247 Abs. 1 StPD. geht dahin, die Anwesenheit des Angeklagten bei der Vernehmung eines Zeugen dürfe kein Hindernis für eine ungetrübte Wahrheitsforschung bilden (RGSt. Bd. 60 S. 179). Aus diesem Wesen der Vorschrift heraus hat das RG. u. a. ausgesprochen, es sei nicht nur dann zulässig, den Angeklagten während der Vernehmung eines Zeugen zu entfernen, wenn zu befürchten sei, der Zeuge werde in Gegenwart des Angeklagten nicht bei der Wahrheit bleiben, sondern auch dann, wenn ein Zeuge, der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, erkläre, er werde sein Zeugnis verweigern, falls er nicht

in Abwesenheit des Angeklagten vernommen werde (RGUrt. v. 8. März 1935 1 D 125/35).

Ähnlich liegt der Fall, der hier zur Entscheidung steht. Nach der Auffassung des Tatrichters bestand die nahe Gefahr, bei Anwesenheit des Angeklagten werde die Vernehmung der Zeugin S. nicht zu Ende geführt werden können. Das LG. befürchtete also, die Zeugin werde (infolge des schweren Nervenleidens, das sie durch die Handlung des Angeklagten davongetragen hatte), sobald sie den Angeklagten wieder im Saal sehe, überhaupt nichts mehr, also auch nicht die Wahrheit, sagen können; ihr Zeugnis — auf das es für die Wahrheitsermittlung entscheidend ankam, da sie die einzige Tatzeugin war, — werde also für das Verfahren verloren sein.

Eine solche Beforgnis muß aber der Beforgnis gleichstehen, der Zeuge werde nicht wahrheitsgemäß aussagen, die der § 247 StP.D. als Rechtfertigung für die dort bezeichnete Maßnahme allein ausdrücklich vorzieht.

Allerdings hat der Gesetzgeber, als er die Vorschrift des § 247 Abs. 1 StP.D. schuf, nicht an einen Fall gedacht, wie er hier vorliegt, sondern nur den Fall vor Augen gehabt, den er ausdrücklich anführt. Damit ist aber der Grundgedanke des Gesetzes nur unvollständig ausgedrückt. Er geht in Wirklichkeit weiter. Die Vorschrift soll zu ihrem Teile dazu beitragen, daß die Hauptverhandlung zur Ermittlung der Wahrheit führt; aus diesem Grunde muß das Interesse des Angeklagten daran, während der Vernehmung aller Zeugen anwesend zu sein, auch dann zurücktreten, wenn bei seiner Anwesenheit mit dem Verluste des Beweismittels zu rechnen ist.

Nach der Ansicht des LG. wäre aber, wie oben dargelegt, die Zeugin S. als Beweismittel ausgefallen, wenn sie in Gegenwart des Angeklagten weiter vernommen worden wäre. Diese Auffassung des Gerichtes hat der Urkundsbeamte klar erkannt, wenn er in seiner dienstlichen Äußerung schreibt, der Angeklagte sei aus dem Saal entfernt worden, um überhaupt die Verhandlung (mit der Zeugin) fortsetzen zu können. Dann besagte aber der Beschluß in seiner ursprünglichen Fassung nichts anderes als in seiner jetzigen Fassung. Nur ist in der ersten Fassung die Begründung mehr auf den tatsächlichen Vorgang, in der neuen Fassung mehr auf den rechtlichen Gesichtspunkt gerichtet.